

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Wir liefern jetzt und in Zukunft nur zu den vorliegenden Bedingungen, es sei denn, es wird in Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch nicht stillschweigend und durch unterlassenen Widerspruch.

§ 2 Außendienstmitarbeiter

- 1) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen mit Wirkung für uns berechtigt. Ihre Erklärungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
- 2) Unsere Außendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nicht bevollmächtigt. Zahlungen an Unsere Außenmitarbeiter haben Erfüllungswirkung nur, wenn wir dies im Einzelfall zuvor schriftlich bestätigt haben.

§ 3 Angebote

Unsere Angebote sind für uns freibleibend; Aufträge unserer Kunden können nur durch unsere Schriftliche Auftragsbestätigung zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss führen.

§ 4 Leistungsumfang

Wir unterscheiden verschiedene Leistungsarten, die im Einzelnen vereinbart werden können, und die den Umfang unserer Leistungspflicht festlegen.

1) Reine Lieferungen

- a) Hierbei liefern wir nur die Produkte nach den vom Kunden eigenverantwortlich angegebenen Maßen und sonstigen technischen Angaben; wir erstellen kein technisches Aufmaß und prüfen nicht die Eignung der uns zur Lieferung angegebenen Produkte für den Verwendungszweck des Bestellers;
- b) Wünscht der Besteller ein technisches Aufmaß durch uns, ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.

2) Lieferung mit Montage

Soweit der Besteller eine Lieferung mit Montage vereinbart hat, liefern wir nach technischem Aufmaß und sorgen für handwerksgerechte Einbringung in den Baukörper mit Dübeln oder Ankeren.

3) Sonderleistungen

- a) Nicht nur Montageleistung (Ziffer) gehören Demontage sowie Abtransport vorhandener Teile und folgende Bearbeiten:
Bei putz
Versiegelungen
Verfugungen
Fliesenlegerarbeiten
Erneuerung bzw. Ausbesserung von Innen- und Außenfensterbänken;
- b) wünscht der Besteller auch die Ausführung der vorstehende (a) Leistungen, sind diese gesondert in Auftrag zu geben und zusätzlich zu vergüten

4) Bauarbeiten

Folgende Bauarbeiten gehören ebenfalls nicht zu den Montagearbeiten und werden von uns auch keinesfalls übernommen und ausgeführt: Dachdeckerarbeiten, insbesondere die äußeren Einfassungen und Verkleidungen von Dachgauben Maler- und Tapezierarbeiten
Decken- und Fußbodenarbeiten
Elektroanschlüsse

§ 5 Preise

Sämtliche in unseren Preislisten, vom Außendienstmitarbeiter ausgehandelten Aufträge und Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer, welche zusätzlich berechnet wird.

Soweit die Montage durch uns vereinbart wird, enthalten die Montagekosten nicht zusätzliche Arbeiten wie z. B. Stemmarbeiten, Schweiß- oder Schlosserarbeiten, und die Stellung von Gerüsten; die für solche Leistungen anfallenden Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen.

Es sind die zur Lieferzeit gültigen Preise maßgebend, soweit die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Sollte sich der dem vereinbarten Preis zugrundeliegende Mehrwertsteuersatz bis zur Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz als vereinbart.

§ 6 Aufmaß

- 1) Bei „reiner Lieferung“ (§ 4, Ziffer 1 a) liefern und berechnen wir nur auf der Grundlage der von Besteller genannten Aufmaße.
- 2) Soweit wir beauftragt sind, auch das technische Aufmaß zu nehmen und/oder die Montage durchzuführen, führen wir einen entsprechenden Aufmaß Termin durch, den der Besteller innerhalb des vereinbarten Monats auf unsere Anforderung hin durchführen zu lassen hat.
- 3) Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er einen vereinbarten oder drei von uns vorgeschlagene Termine nicht einhält; im letzteren Fall, wenn er nicht mindestens zwei für uns annehmbare Termine innerhalb des vereinbarten Zeitraumes selbst nennt.
- 4) Bei den bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Maßen und den vom Besteller gewünschten Ausführungsarten handelt es sich grundsätzlich um kaufmännische Maße bzw. vorläufige Ausführungsarten. Falls diese von den bei dem Aufmaß ermittelten technischen Maßen bzw. den vom Besteller festgelegten Ausführungsarten abweichen, sind für den Auftragspreis bzw. die Auftragsführung die Angaben verbindlich, die zuletzt mit unserem technischen Personal schriftlich festgelegt werden. Kostenverursachende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag sind vom Besteller grundsätzlich zu vergüten.

§ 7 Lieferzeit

- 1) Unsere Lieferfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Wir bemühen uns, sie einzuhalten.
- 2) Die Lieferfristen beginnen nach erfolgtem technischem Aufmaß, frühestens jedoch mit vollständiger technischer Klärung des Auftrags.
- 3) Sind wir in Verzug geraten, hat der Besteller uns eine Angemessene Nachfrist zu setzen. Im Falle unverschuldeter nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten, muss die Nachfrist mindestens sechs Wochen betragen. Können wir auch innerhalb der Nachfrist nicht leisten, hat der Besteller unter Ausschluss sonstiger Rechte und Ansprüche das Recht vom Vertrag zurück zutreten.

§ 8 Behinderung und Unmöglichkeit

- 1) Werden wir bei der Erbringung unserer Leistung durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, behindert (z. B. durch Terminabsagen, Wartezeiten, Unterbrechungen), sind uns diese Behinderungen zusätzlich zu vergüten
- 2) Wird die Ausführung des Auftrages durch Umstände unmöglich, die wir nicht zu vertreten haben, können wir vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen unser Eigentum.
- 2) Soweit der Besteller unsere Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt er schon jetzt seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an uns ab. Auf Verlangen hat er die Abnehmer und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen.
- 3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, uns gehörende Ware an uns zu nehmen und uns abgetretene Forderungen offenzulegen und einzuziehen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 1) Bei reiner Lieferung im Sinne von § 4 Ziffer 1 sind unsere Rechnungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Lieferung und Montage (bzw. Demontage und sonstiger Leistungen) werden 90 % des Bruttovertragspreises innerhalb von drei Kalendertagen nach Montage fällig, die Restforderung innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme unserer Leistung.
- 3) Wünscht der Besteller eine Lieferung später als fünf Monate oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller 65 % der Bruttovertragssumme nach fünf Monate als a-Konto-Zahlung zu leisten.
- 4) Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben; vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens Außerdem sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung fälliger Forderungen zurückzuhalten.
- 5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig, sofern sich nicht das vermeintliche Gegenrecht des Bestellers auf unseren Zahlungsanspruch hinsichtlich derjenigen Lieferung bezieht, wegen deren das Gegenrecht geltend gemacht wird. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung mit einer nicht rechtskräftig festgestellten und von uns bestrittenen Gegenforderung.

§ 11 Gewährleistung und Garantie

- 1) Im Falle reiner Lieferung im Sinne von § 4 Ziffer 1 a und b
 - a) beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Auslieferung;
 - b) übernehmen wir daneben für die Form-, Licht- und Farbbeständigkeit der Fensterprofile eine Garantie von fünf Jahren ab Auslieferung;
 - c) übernehmen wir für Beschläge daneben eine Garantie von zwei Jahren seit Auslieferung für die Funktionsfähigkeit.Unsere Haftung beschränkt sich unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers auf den kostenlosen Ersatz der schadhafte Teile zuzüglich Montage (ohne Bearbeiten) für Fehler in Bezug auf die Form- und Licht- und Farbbeständigkeit der Fensterprofile und auf die Ersatzlieferung in Bezug auf Fehler an den Beschlägen. Soweit Profile nicht mehr lieferbar sind, liefern wir gleichartige Profile.

- 2) Im Falle von Lieferung und Montage ggfs. Zuzüglich Bearbeiten, haften wir
 - a) für den Lieferungsgegenstand gem. Ziffer 1 :
 - b) für die Montageleistung und ggfs. die Bearbeiten auf die Dauer von zwei Jahren nach Abnahme.
- 3) In allen Fällen ist die Gewährleistungsdauer auf sechs Monate seit Abnahme bzw. Anlieferung beschränkt für solche Teile, die erhöhten verschleiß ausgesetzt sind, insbesondere Aufzuggurte sowie Erzeugnisse des Maschinen- und Getriebebaus der Elektro- und Textilindustrie.
- 4) Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Gewährleistungen abzulehnen.
- 5) Mängelrügen des Bestellers müssen – sofern sie ohne grobe Fahrlässigkeit erst nach Anlieferung bzw. Abnahme entdeckt werden – unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis, vorgebracht werden. Scheiben sind vor Abnahme vom Besteller zu reinigen, die nach Abnahme vorgebrachte Rüge wegen angeblicher Beschädigungen der Scheibe ist ausgeschlossen.
- 6) Schlägt trotz entsprechender angemessener Nachfristsetzung ein Nachbesserungsversuch zwei fehl, ist der Besteller unter Ausschluss sonstiger Ansprüche berechtigt, einen Minderungsanspruch geltend zu machen.
- 7) Wir können nicht gewährleisten, dass bei Durchführung uns obliegender Arbeiten Tapeten, Anstrich, Fliesen, Fußboden, Decken, Innen- und Außenfensterbänke, Dächer (insbesondere äußere Einlassungen und Verkleidungen von Dachgauben) nicht beschädigt werden. Hierfür haften wir nur, wenn wir die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vermieden haben.

§ 12 Geltung der VOB (Verbindungsordnung für Bauleistung)

Soweit nicht durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch die vorliegenden Bedingungen und technischen Beschreibungen anders geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der VOB, Teil B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bochum oder nach unserer Wahl das sachlich zuständige Gericht für den Wohnsitz des Besteller.
Dies gilt ausdrücklich auch für das Urkunden- und Wechselverfahren.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Vertrages oder unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; die ungültige Bestimmung ist dann durch eine solche Wirksam zu ersetzen, die dem zum Ausdruck gekommenen Willen in zulässiger Weise am nächsten kommt.